
ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname CBM 8 MV

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene(r) Verwendungszweck(e)

Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Biozid

Bekämpfungsmittel gegen Arthropoden (z. B. Insekten, Spinnentiere und Schalentiere)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Provet AG
Gewerbestr. 1, CH-3421 Lyssach
Telefon 0344481111, Telefax 0344452093
Internet www.provet.ch

Auskunftgebender Bereich

Centre suisse d'information toxicologique Telefon 145
Telefon 145

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Telefon 145
Centre suisse d'information toxicologique: Tel.: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise Einstufungsverfahren
Gefahrenkategorien

Aquatic Acute 1	H400
Aquatic Chronic 1	H410

Gefahrenhinweise

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Zusätzliche Hinweise

Einstufung und Kennzeichnung basieren auf den Ergebnissen von toxikologischen Untersuchungen am Produkt (Gemisch).

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3,4 und 5.

Einstufung des Produktes gem. Art. 9 und den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang I, Teil 2.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]



GHS09

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P284 [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht anwendbar

3.2. Gemische

Beschreibung

ZW-Mischung aus EW (Emulsion in Wasser) und CS (Kapselsuspension)

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	[Gew-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]
23031-36-9	245-387-9	Prallethrin	1,1	Acute Tox. 3, H331 / Acute Tox. 4, H302 / Aquatic Acute 1, H400 / Aquatic Chronic 1, H410
39515-40-7	254-484-5	Cyphenothrin	10,72	Acute Tox. 4, H302 / Aquatic Acute 1, H400 / Aquatic Chronic 1, H410

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit, Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Betroffene Person aus der Gefahrenzone bringen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit Wasser abspülen.

Verschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Bei Beschwerden, Arzt aufsuchen.

Keine Lösungsmittel verwenden.

Nach Augenkontakt

Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mind. 15 Min. lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflößt werden.

Mund ausspülen, 1 - 2 dl Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum

Trockenlöschmittel

Kohlendioxid

Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Schutzanzug tragen.

Sonstige Hinweise

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7,8) beachten.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung (siehe Kapitel 8) verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (s. Kapitel 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Im Notfall Räume während der Einwirk- / Wartezeit nur mit geeigneter Schutzausrüstung (siehe Kapitel 8.2) betreten.

Nach der Vernebelung: 1 Stunde warten und vor Betreten des behandelten Raumes während 4 Stunden gut lüften.

Bei der Handhabung des Produktes ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu verwenden (siehe Kapitel 8.2).

Bei Vernebelung Fenster, Türen und alle anderen Raumöffnungen während der Anwendung und Einwirkzeit schließen und Lüftungs- / Klimaanlage abschalten.

Behälter dicht geschlossen halten.

Es darf sich mit Ausnahme des Anwenders (mit geeigneter Schutzausrüstung) niemand im Raum aufhalten.

Hygienemaßnahmen

Dämpfe nicht einatmen.

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Auffangwannen verwenden.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Frost schützen.

Stehend transportieren und lagern.

Lagerklasse 10

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Es liegen keine Informationen vor.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Vollmaske (DIN EN 136), Filter-/Gerätetyp: Kombinationsfilter AB, braun/grau

Handschutz

Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen.

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z. B. EN 374, ausreichenden Schutz.

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z. B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden.

Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Nitrilhandschuhe nach EN 374, Materialstärke 0,1 mm oder höherwertig. Eine spezifische Chemikalienbeständigkeit ist nicht erforderlich.

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gem. EN 166

Sonstige Schutzmaßnahmen

chemikalienbeständige Arbeitskleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

flüssig

Farbe

weiss

Geruch

charakteristisch

Geruchsschwelle

nicht bestimmt

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

	Wert	Temperatur	bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert	6 - 8	20 °C			
Siedepunkt	106 °C				
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht bestimmt				
Flammpunkt	> 100 °C				
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt				
Entzündbarkeit (fest)	nicht bestimmt				
Entzündbarkeit (gasförmig)	nicht bestimmt				
Zündtemperatur	nicht bestimmt				
Selbstentzündungstemperatur	385 °C				
Untere Explosionsgrenze	nicht bestimmt				
Obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt				
Dampfdruck	nicht bestimmt				
Relative Dichte	nicht bestimmt				
Dampfdichte	nicht bestimmt				
Löslichkeit in Wasser					dispergierbar
Löslichkeit / Andere	nicht bestimmt				
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W)	5,79 - 6,09				Wert bezieht sich auf Cyphenothrin.
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt				
Viskosität kinematisch	168,45 mm ² /s	40 °C			

Oxidierende Eigenschaften.

nicht oxidierend

Explosive Eigenschaften

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

9.2. Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Nicht korrosiv auf Aluminium und Stahl.
 Korrosiv gegenüber Metallen.

10.2. Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung ist das Produkt stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe

Säure
 Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität/Reizwirkung / Sensibilisierung

	Wert/Bewertung	Spezies	Methode	Bemerkung
LD50 Akut Oral	> 2000 mg/kg	Ratte	OECD 425	
LD50 Akut Dermal	> 5000 mg/kg	Ratte	OECD 402	
LC50 Akut Inhalativ	0,658 mg/l (4 h)	Ratte	OECD 403	Wert bezieht sich auf Prallethrin.
Reizwirkung Haut	nicht reizend	Ratte	OECD 404	
Reizwirkung Auge	nicht reizend	Ratte	OECD 405	
Sensibilisierung Haut	nicht sensibilisierend	Maus	OECD 442-B	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökotoxische Wirkungen

	Wert	Spezies	Methode	Bewertung
Fisch	LC50 0,00034 mg/l (96 h)	Fisch		Wert bezieht sich auf Cyphenothrin.
Daphnie	EC50 0,00043 mg/l (48 h)	Daphnia magna		Wert bezieht sich auf Cyphenothrin.
Alge	EC50 > 0,014 mg/l (72 h)	Algen		Wert bezieht sich auf Cyphenothrin.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

	Eliminationsgrad	Analysenmethode	Methode	Bewertung
Biologische Abbaubarkeit	Cyphenothrin und Prallethrin sind nicht leicht biologisch abbaubar.			

12.3. Bioakkumulationspotenzial

log Pow Cyphenothrin: 5,79 - 6,09

log Pow Prallethrin: ca. 49

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen

Das Produkt darf weder in Gewässer noch in die Kanalisation bzw. Kläranlagen gelangen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel

02 01 08*

Abfallname

Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Mit Stern (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle.

Empfehlung für die Verpackung

Verpackung darf nicht wieder verwendet werden.

Verpackungen nach Restentleerung der Wertstoffsammlung zuführen.

Allgemeine Hinweise

Die aufgeführten Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	IMDG	IATA-DGR
14.1. UN-Nummer	3082	3082	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDEND ER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Prallethrin, Cyphenothrin)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N. O.S. (Prallethrin, Cyphenothrin)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Prallethrin, Cyphenothrin)
14.3. Transportgefahrenklassen	9	9	9
14.4. Verpackungsgruppe	III	III	III
14.5. Umweltgefahren	Nein	Nein	Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

Landtransport ADR/RID (GGVSEB)

Gefahrzettel 9

Tunnelbeschränkungscode -

Klassifizierungscode M6

Weitere Angaben zum Transport

EmS: F-A, S-F

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sonstige EU-Vorschriften

Nach den vorliegenden Daten und/oder gem. den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gem. REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

Gem. vorliegender Daten und/oder gem. den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keinen Stoff, der gem. Art. 57 in Verbindung mit Art. 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV in Frage kommender Stoff gilt.

Das Produkt unterliegt REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII Nr. 3.

Richtlinie 2012/18/EU: das Produkt unterliegt Anhang I, Teil 1, Gefahrenkategorie: E1

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse 3 Einstufung gem. VwVwS

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Quellen der wichtigsten Daten

EG-Richtlinie 67/548/EG bzw. 99/45/EG in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Kapiteln angegeben.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

EG-Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H331 Giftig bei Einatmen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.